

Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

«Podologie»

mit dem geschützten Titel

«dipl. Podologin HF» «dipl. Podologe HF»

Trägerschaft:

**OdASanté - Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,
Seilerstrasse 22, 3011 Bern**

**BGS – Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales,
Geschäftsstelle, Gloriastrasse 16, 8006 Zürich**

Genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) am 12.11.2010.

Stand am 12.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Trägerschaft	4
1.2.	Überprüfung des Rahmenlehrplans	4
1.3.	Grundlagen.....	4
1.4.	Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen	5
2.	Positionierung im Bildungssystem	6
2.1.	Bildungssystematik.....	7
2.2.	Titel.....	8
3.	Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen	9
3.1.	Arbeitsfeld und Kontext	9
3.2.	Arbeitsprozesse.....	10
3.2.1.	Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde.....	10
3.2.2.	Arbeitsprozess 2: Behandlung	10
3.2.3.	Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung	10
3.2.4.	Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation.....	11
3.2.5.	Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung	11
3.3.	Zu erreichende Kompetenzen	13
3.3.1.	Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde.....	13
3.3.1.1.	Befunderhebung.....	13
3.3.1.2.	Festlegen des Behandlungsbedarfs	13
3.3.1.3.	Behandlungsplanung.....	14
3.3.2.	Arbeitsprozess 2: Behandlung	15
3.3.2.1.	Behandlung der Haut	15
3.3.2.2.	Behandlung der Nägel.....	15
3.3.2.3.	Schutz, Entlastung und Korrektur der Zehen und des Vorfusses.....	16
3.3.2.4.	Optimierung der Statik und Dynamik des Fusses	16
3.3.3.	Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung	17
3.3.3.1.	Prävention und Gesundheitsförderung von Einzelpersonen und/oder Gruppen	17
3.3.3.2.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	17
3.3.4.	Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation.....	18
3.3.4.1.	Finanz- und Rechnungswesen.....	18
3.3.4.2.	Materialbewirtschaftung	18
3.3.4.3.	Betriebsführung	18
3.3.4.4.	Personalführung	19
3.3.5.	Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung	20
3.3.5.1.	Qualität der podologischen Leistungen	20
3.3.5.2.	Fort- und Weiterbildung.....	20
3.3.5.3.	Berufsentwicklung	21
3.4.	Allgemeine inhaltliche Themenbereiche.....	21

4.	Zulassung zum Bildungsgang	22
4.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	22
4.2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	22
4.3.	Anrechenbarkeit	22
4.4.	Einschlägigkeit	22
5.	Bildungsorganisation	23
5.1.	Lehrplan	23
5.2.	Bildungsteile und ihre zeitlichen Anteile	23
5.3.	Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung	24
5.4.	Anforderungen an die Bildungsanbieter	24
5.5.	Anforderungen an die Praktikumsbetriebe	25
6.	Qualifikationsverfahren	26
6.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	26
6.2.	Gegenstand des Qualifikationsverfahrens	26
6.3.	Zulassungsbedingungen zum Diplomexamen.....	26
6.4.	Durchführung des Diplomexamens	26
6.5.	Bewertung und Gewichtung der Lernleistungen und Promotion	27
6.6.	Wiederholungsmöglichkeiten	27
6.7.	Diplom	27
6.8.	Beschwerdeverfahren	27
6.9.	Studienunterbruch/-abbruch.....	27
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	28
7.1.	Titelführung	28
7.2.	Inkrafttreten	28
7.3.	Erlass	28
7.4.	Genehmigung.....	28
8.	Anhang	29
8.1.	Glossar.....	29
8.2.	Quellenangabe	30
9.	Änderungen zum Rahmenlehrplan	31

1. Einleitung

Der vorliegende Rahmenlehrplan bildet die Grundlage für den Bildungsgang Podologie zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF. Er stellt die Qualitätsstandards für ein Ausbildungsniveau sicher, welches den Anforderungen der Arbeitswelt entspricht und die Europakompatibilität erleichtert.

Die Erarbeitung und Aktualisierung des Rahmenlehrplans berücksichtigt die berufliche Entwicklung, die Vorgaben der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit - OdASanté - und die Anliegen der Berufsverbände sowie der Bildungsanbieter.

Der Rahmenlehrplan trägt den Entwicklungen der Fédération Internationale des Podologues (FIP) Rechnung.

Gemäss Artikel 1 BBG dient der Rahmenlehrplan als Grundlage für weiterführende Regelungen und Abmachungen zwischen den Bildungspartnern. Er beschreibt das berufliche Umfeld, in welchem die dipl. Podologinnen und Podologen HF tätig sind, das Berufsprofil und die Kompetenzen, die zum Erwerb des beruflichen Titels erforderlich sind.

1.1. Trägerschaft

Die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) übernehmen gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.¹

1.2. Überprüfung des Rahmenlehrplans

Die periodische Aktualisierung des Rahmenlehrplans ist eine gemeinsame Aufgabe der OdASanté, des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV), der Société Suisse des Podologues (SSP) und der Bildungsanbieter. Für die Überprüfung und Aktualisierung des Rahmenlehrplans setzt die OdASanté eine Entwicklungskommission ein.

Die Bildungsanbieter und die betroffenen Berufs- und Arbeitgeberorganisationen nehmen in der Entwicklungskommission Einsitz.

1.3. Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF)
- Leitfaden des BBT vom 31. März 2006 zur Erstellung von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen
- Leitfaden der OdASanté vom Januar 2008 zum Aufbau der Rahmenlehrpläne dipl. HF / dipl. NDS HF
- Kantonale und eidgenössische Gesetzgebungen und Praxisbewilligungs-Verordnungen

¹ Anpassung vom 12.12.2014.

1.4. Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen

Dem vorliegenden Rahmenlehrplan liegt der in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Aufbau zu Grunde:



Abbildung: Aufbau Berufsprofil

Arbeitsfeld und Kontext

Im Arbeitsfeld werden die zentralen Aufgaben und Tätigkeiten, die betroffenen Akteure und der Arbeitskontext beschrieben.

Arbeitsprozesse

Die Arbeitsprozesse werden vom Arbeitsfeld und Kontext abgeleitet. Sie beschreiben die verschiedenen Anwendungssituationen und Aufgabenbereiche.

Zu erreichende Kompetenzen

Die Kompetenzen ergeben sich aus den definierten Arbeitsprozessen.

Eine Kompetenz beschreibt die im Rahmen einer Bildungsmassnahme oder anderswo erworbene Fähigkeit einer Person, ihre Ressourcen zu organisieren und zu nutzen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Wer kompetent ist, ist in der Lage, Arbeitssituationen erfolgreich zu bewältigen.

Ressourcen:

- Kognitive Fähigkeiten, die den Gebrauch von Wissen, Theorien und Konzepten einschließen, aber auch implizites Wissen, das durch Erfahrung gewonnen wird
- Fertigkeiten, Know-how, die zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind, inklusive der oft „soziale Kompetenz“ genannten Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung in beruflichen Situationen
- Einstellungen und Werte.

Zur Definition der Kompetenzen werden sowohl die Anwendungssituationen als auch das Handeln beschrieben. Das Handeln wird in die folgenden fünf Handlungsschritte² gegliedert:

S'I: sich informieren

A: analysieren

P: planen

R: realisieren

E: evaluieren

² FUSTIER Michel La résolution de problèmes, méthodologie de l'action, Paris, Ed. ESF, 1989

2. Positionierung im Bildungssystem

Die Ausbildung zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF baut auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf.

Die zu erreichenden Kompetenzen orientieren sich an der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens³.

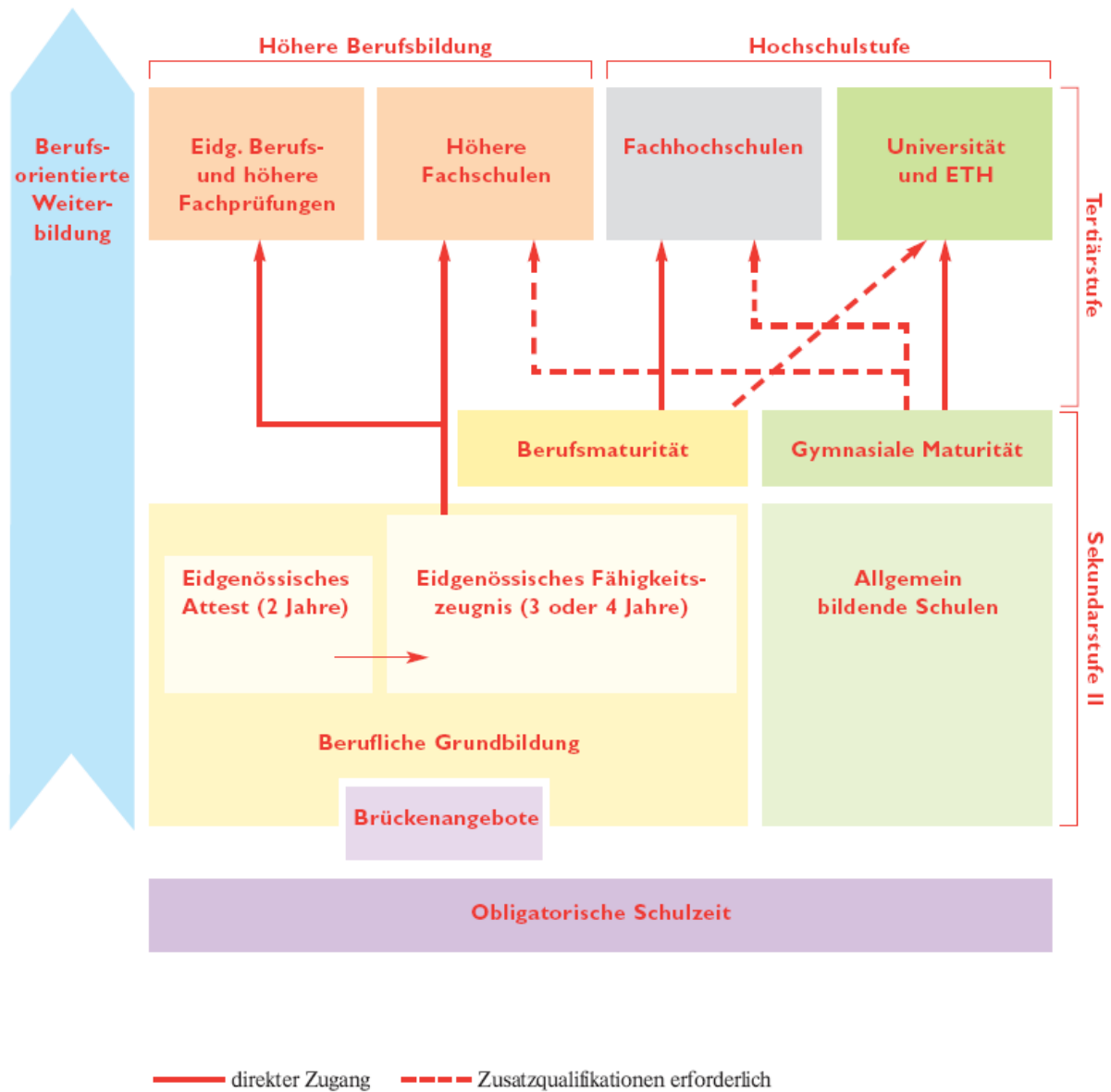
Der Tertiärabschluss als dipl. Podologin HF / dipl. Podologe HF eröffnet entsprechende Anschlussmöglichkeiten.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Rahmenlehrplans besteht keine eidgenössisch anerkannte Weiterbildung im Fachbereich Podologie.

Für den Zutritt zu den Fachhochschul-Studiengängen gelten zurzeit die Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz vom 16. Mai 2006.

³ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen auf dem Weg zu einem europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen; Kommission der Europäischen Gemeinschaften Brüssel, den 8.7.2005 SEK (2005) 957

2.1. Bildungssystematik



2.2. Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach dem vorliegenden Rahmenlehrplan führt zum eidgenössisch anerkannten und geschützten Titel:

Deutsch: Diplomierte Podologin HF
Diplomierter Podologe HF

Französisch: Podologue diplômée ES
Podologue diplômé ES

Italienisch: Podologa dipl. SSS
Podologo dipl. SSS

Als englische Übersetzung des Berufstitels wird folgende Bezeichnung empfohlen:
Podiatrist with College of Professional Education and Training Degree.

3. Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen

3.1. Arbeitsfeld und Kontext

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF sind Fachpersonen im medizinisch-therapeutischen Bereich.

Sie üben den Beruf im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Vorgaben selbstständig aus. Sie arbeiten am Fuss, den Zehen und den Zehennägeln, unabhängig von der Komplexität der Situation.

Sie sind in Podologiepraxen, Spitälern und Heimen oder bei den Patientinnen und Patienten zu Hause tätig.

Die Dienstleistungen der dipl. Podologinnen und Podologen HF werden in Anspruch genommen von Personen jeden Alters und in jeder Lebenssituation mit unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund und in unterschiedlichem physischem und/oder psychischem Gesundheitszustand.

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, indem sie die Bewegungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten erhalten und verbessern.

Sie gewährleisten eigenverantwortlich die Prävention, Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten. Dabei werden interdisziplinär weitere Fachpersonen beigezogen.

Sie arbeiten namentlich bei der Betreuung von Risikopatientinnen und -patienten mit weiteren Fachpersonen wie Ärztinnen und Ärzten, spitalinternen und -externen Pflegefachpersonen, Orthopädistinnen und Orthopädisten, Orthopädieschuhmacherinnen und -schuhmachern, Diabetesfachleuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zusammen.

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF suchen insbesondere bei Fragen der Gesundheitsförderung und Qualitätssicherung die Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Sie stellen die Praxisführung sicher und gewährleisten die Qualität ihrer Leistungen.

Sie beaufsichtigen und beraten die Podologinnen und Podologen EFZ bei komplexen Situationen.

Sie befolgen ethische Grundsätze und gewährleisten deren Respektierung.

Entwicklungstendenzen

Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der steigenden Lebenserwartung und vermehrten Multimorbidität der Patientinnen und Patienten, nimmt die Nachfrage nach podologischen Leistungen zu.

Bei sportlichen Aktivitäten können durch Über- und Fehlbelastungen der Füsse spezifische Erkrankungen der Haut und der Nägel entstehen. Um deren Folgen zu vermeiden, sind vermehrt therapeutische Massnahmen durch dipl. Podologinnen und Podologen HF notwendig.

Die Entwicklung der Materialien und Techniken, aber auch veränderte Patientenbedürfnisse erhöhen die Anforderungen an die dipl. Podologinnen und Podologen HF. Dies erfordert eine ständige Weiterentwicklung des Fachwissens.

Im Weiteren gewinnt die Mitarbeit der dipl. Podologinnen und Podologen HF an prophylaktischen und gesundheitsfördernden Massnahmen im Rahmen von nationalen, kantonalen und kommunalen Programmen zunehmend an Bedeutung.

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF berücksichtigen bei ihrer Berufsausübung die wissenschaftlichen Entwicklungen, namentlich in der Biomechanik und der Medizin.

Die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten, aber auch die Förderung der nötigen Sozial- und Selbstkompetenz erfordern eine ständige Anpassung der Lehrpläne.

3.2. Arbeitsprozesse

Die folgenden Arbeitsprozesse definieren die beruflichen Anforderungen. Daraus sind die erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

3.2.1. Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF erheben im Rahmen der gesetzlichen Behandlungskompetenz Befunde.

Sie beurteilen die Gesamtsituation der Person unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen Risiken.

Sie analysieren die Körperhaltung und die Gangart der Patientinnen und Patienten.

Sie leiten den podologischen Behandlungsbedarf ab und legen die therapeutischen Massnahmen fest.

3.2.2. Arbeitsprozess 2: Behandlung

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF behandeln die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage des podologischen Befundes und allfälliger ärztlicher Verordnungen.

Die Behandlung umfasst unterschiedlich komplexe podologische Tätigkeiten zur Prophylaxe, Linderung und Heilung von Fussleiden.

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF gewährleisten die kontinuierliche podologische Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten.

Sie fertigen mittels hochwertiger Materialien podologisch indizierte orthopädische Hilfsmittel im Fussbereich (Orthesen) und podologische Fussstützen an.

Sie befolgen die gesetzlichen Vorschriften zu Hygiene, Infektionsprophylaxe und Medizinprodukten.

3.2.3. Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Verbesserung des Wohlbefindens und zur Verhütung podologischer Problemen beraten die dipl. Podologinnen und Podologen HF die Patientinnen und Patienten oder klären sie über entsprechende Verhaltensweisen auf und unterstützen sie bei der Umsetzung. Dabei berücksichtigen sie deren Wissen und Bedürfnisse.

Durch geeignete Massnahmen beugen sie bei Einzelpersonen und Gruppen Fussbeschwerden und Fussleiden vor.

Sie bieten medizinischen Risikopatientinnen und -patienten die erforderliche spezifische Beratung und Unterstützung an.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

3.2.4. Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF führen die podologische Praxis eigenverantwortlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Praxisführung umfasst die Administration, die Finanzplanung, die Buchführung, die Personalführung, die Materialbewirtschaftung, den Unterhalt der Praxiseinrichtung sowie die Erfassung und Archivierung der administrativen und behandlungsrelevanten Patientendaten. Dabei halten sie sich an die geltenden Gesetze und Richtlinien.

3.2.5. Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF überprüfen die Wirkung ihrer podologischen Arbeit und leiten die entsprechenden Massnahmen ein.

Sie üben ihren Beruf auf der Grundlage ethischer Prinzipien aus.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie gewährleisten die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten, den Mitarbeitenden und den Partnern im beruflichen Umfeld.

Sie verfolgen sowohl die medizinischen und technischen Entwicklungen als auch die Gesetzesänderungen und ziehen die entsprechenden Schlüsse für die Berufsausübung und Praxisführung.

Sie erkennen den Fortbildungsbedarf bei sich und den Mitarbeitenden im Team; sie planen die eigene Fort- und Weiterbildung.

Sie tragen zur Berufsentwicklung bei.

Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen im Überblick

Arbeitsprozess 1 Podologische Befunde	Arbeitsprozess 2 Behandlung	Arbeitsprozess 3 Prävention und Gesundheitsförderung	Arbeitsprozess 4 Führung und Praxisorganisation	Arbeitsprozess 5 Qualitätssicherung
3.3.1.1. Befunderhebung	3.3.2.1. Behandlung der Haut	3.3.3.1. Prävention und Gesundheitsförderung von Einzelpersonen und/oder Gruppen	3.3.4.1. Finanz- und Rechnungswesen	3.3.5.1. Qualität der podologischen Leistungen
3.3.1.2. Festlegen des Behandlungsbedarfs	3.3.2.2. Behandlung der Nägel	3.3.3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	3.3.4.2. Materialbewirtschaftung	3.3.5.2. Fort- und Weiterbildung
3.3.1.3. Behandlungsplanung	3.3.2.3. Schutz, Entlastung und Korrektur der Zehen und des Vorfusses		3.3.4.3. Betriebsführung	3.3.5.3. Berufsentwicklung
	3.3.2.4. Optimierung der Statik und Dynamik des Fusses		3.3.4.4. Personalführung	

3.3. Zu erreichende Kompetenzen

3.3.1. Arbeitsprozess 1: Podologische Befunde

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF erheben im Rahmen der gesetzlichen Behandlungskompetenz Befunde. Sie beurteilen die Gesamtsituation der Person unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen Risiken. Sie analysieren die Körperhaltung und die Gangart der Patientinnen und Patienten. Sie leiten den podologischen Behandlungsbedarf ab und legen die therapeutischen Massnahmen fest.

Kompetenzen

3.3.1.1. Befunderhebung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF erfassen alle erforderlichen Angaben zu den Patientinnen und Patienten, zu ihrer Krankengeschichte, ihrer physischen, psychischen und sozialen Situation und zu ihrem Betreuungsnetz. Sie führen eine Patientendokumentation.

Sie untersuchen den Fuss unter Berücksichtigung der Statik und Dynamik sowie der allgemeinen Symptome und klinischen Zeichen.

Sie holen unter Wahrung des Patientenrechts und des Berufsgeheimnisses patientenbezogene Informationen bei anderen Fachleuten ein.

Handlungszyklus

- S'I Berücksichtigen die Krankengeschichte, die aktuellen Erkrankungen, die Ausübung von Sportarten, das Alter und den psycho-sozialen Hintergrund der Patientinnen und Patienten.
- P Legen die situationsgerechten Untersuchungen fest.
- R Führen eine Statusaufnahme der Füße unter Berücksichtigung der Statik und Dynamik sowie des Schuhwerks durch.
- A Analysieren und interpretieren die Untersuchungsergebnisse und die erhobenen Befunde.
- E Evaluieren die Übereinstimmung zwischen den erhobenen Befunden.

3.3.1.2. Festlegen des Behandlungsbedarfs

Anwendungssituation

Auf der Grundlage der erhobenen Befunde und unter Berücksichtigung der möglichen Ursachen definieren die dipl. Podologinnen und Podologen HF den Behandlungsbedarf.

Handlungszyklus

- S'I Erfassen zum Verständnis des Krankheitsbildes die erforderlichen Befunde.
- A/P Stellen den Zusammenhang zwischen den klinischen Zeichen, den Symptomen und dem Krankheitsbild her.
- R Definieren den Behandlungsbedarf unter Berücksichtigung der möglichen Ursachen.
- E Überprüfen den definierten Behandlungsbedarf.

3.3.1.3. Behandlungsplanung

Anwendungssituation

Ausgehend vom Behandlungsbedarf legen die dipl. Podologinnen und Podologen HF zeitlich differenziert die präventiven, kurativen und palliativen Behandlungsziele fest.

Sie informieren die Patientinnen und Patienten über die beabsichtigte Behandlung und legen in Absprache mit ihnen den Behandlungsplan fest.

Sie erläutern den Behandlungsplan bei Bedarf gegenüber anderen Fachpersonen.

Handlungszyklus

- S'I Schätzen das Auffassungsvermögen der Patientinnen und Patienten ein.
- A Legen die therapeutische Vorgehensweise situationsgerecht fest. Berücksichtigen dabei das Wissen sowie die physische und psychische Verfassung der Patientinnen und Patienten.
- P Planen die kurz- mittel- und langfristigen Behandlungsabläufe.
- R Schlagen den Patientinnen und Patienten die therapeutischen Massnahmen zur Zielerreichung vor. Ziehen im Einverständnis mit den Patientinnen und Patienten bei Bedarf weitere Fachpersonen bei oder informieren diese.
- E Evaluieren die Kongruenz der vorgeschlagenen therapeutischen Massnahmen.

3.3.2. Arbeitsprozess 2: Behandlung

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF behandeln die Patientinnen und Patienten auf der Grundlage des podologischen Befundes und allfälliger ärztlicher Verordnungen.

Die Behandlung umfasst unterschiedlich komplexe podologische Tätigkeiten zur Prophylaxe, Linderung und Heilung von Fussleiden.

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF gewährleisten die kontinuierliche podologische Behandlung und Betreuung der Risikopatientinnen und -patienten.

Sie fertigen mittels hochwertiger Materialien podologisch indizierte orthopädische Hilfsmittel (Orthesen) im Fussbereich und podologische Fussstützen an.

Sie befolgen die gesetzlichen Vorschriften zu Hygiene, Infektionsprophylaxe und Medizinprodukten.

Kompetenzen

3.3.2.1. Behandlung der Haut

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF behandeln die Haut anhand der Befunderhebung und setzen allfällige ärztliche Verordnungen um. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten situationsgerecht und beachten die Grundsätze der Infektionsprophylaxe und -kontrolle.

Sie setzen topische Heilmittel gemäss Vorschrift ein und beraten Patientinnen und Patienten. Sie achten auf die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten.

Handlungszyklus

- S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Behandlung massgebend sind.
- A Begründen die festgelegten Behandlungstechniken.
- P Planen die vorgesehene Behandlung.
- R Setzen die geeigneten Behandlungsmassnahmen situationsgerecht um. Informieren bei Bedarf und im Einverständnis mit den Patientinnen und Patienten Fachpersonen aus dem sozialen Umfeld. Legen die weiteren podologischen Behandlungsschritte fest und empfehlen bei Bedarf den Beizug weiterer Fachpersonen.
- E Überprüfen die Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse und der erhobenen Befunde. Beurteilen die Behandlungsergebnisse und führen die nötigen Anpassungen durch.

3.3.2.2. Behandlung der Nägel

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF behandeln gesunde, eingewachsene, deformierte und kranke Nägel unterschiedlichen pathologischen Ursprungs. Sie wenden dazu die erforderlichen manuellen oder mechanischen Behandlungsverfahren an und setzen anspruchsvolle Orthonyxie- und Nagelprothetik-Techniken ein. Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

- S'I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Behandlung und/oder die Orthonyxie- und Nagelprothetik-Techniken bedeutsam sind.
- P/A Wählen ein situationsgerechtes Behandlungsverfahren und begründen dieses.
- R Setzen das Behandlungsverfahren um und legen das weitere Vorgehen fest.
- E Überprüfen die Wirksamkeit der Behandlung und passen diese bei Bedarf an.

3.3.2.3. Schutz, Entlastung und Korrektur der Zehen und des Vorfusses

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF stellen Schutz-, Entlastungs- und Korrekturorthesen her.

Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

- S/I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Wahl der Orthesen und des verwendeten Materials bedeutsam sind.
Führen bei Bedarf weiterführende Untersuchungen durch.
- A/P Interpretieren die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen.
Wählen ein situationsgerechtes Behandlungsverfahren und geeignete Materialien und begründen diese Wahl.
- R Modellieren die Orthese an den Patientinnen und Patienten.
Informieren die Patientinnen und Patienten über die Handhabung der Orthese.
Legen das weitere Vorgehen fest.
- E Beurteilen die Anfertigung der Orthese und passen diese bei Bedarf an.

3.3.2.4. Optimierung der Statik und Dynamik des Fusses

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF stellen orthopädische podologische Fusstützen im Sinne einer therapeutischen Massnahme her, um die Statik und Dynamik zu optimieren.

Sie setzen allfällige ärztliche Verordnungen um.

Handlungszyklus

- S/I Berücksichtigen alle Angaben der Befunderhebung, die für die Wahl der Materialien bedeutsam sind.
Führen bei Bedarf weiterführende Untersuchungen durch.
- A/P Interpretieren die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen.
Entscheiden über den Aufbau der podologischen Fusstützen und über die Materialien.
- R Stellen podologische Fusstützen her.
Informieren die Patientinnen und Patienten über die Handhabung der podologischen Fusstützen und legen das weitere Vorgehen fest.
Legen die weiteren podologischen Behandlungsschritte fest und empfehlen bei Bedarf den Beizug weiterer Fachpersonen.
Erstellen den Behandlungsbericht für den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin und weitere Fachpersonen.
- E Überprüfen die Passform der podologischen Fusstützen und passen diese bei Bedarf an.

3.3.3. Arbeitsprozess 3: Prävention und Gesundheitsförderung

Zur Verbesserung des Wohlbefindens und zur Verhütung podologischer Problemen beraten die dipl. Podologinnen und Podologen HF die Patientinnen und Patienten oder klären sie über entsprechende Verhaltensweisen auf und unterstützen sie bei der Umsetzung. Dabei berücksichtigen sie deren Wissen und Bedürfnisse.

Durch geeignete Massnahmen beugen sie bei Einzelpersonen und Gruppen Fussbeschwerden und Fussleiden vor.

Sie bieten medizinischen Risikopatientinnen und -patienten die erforderliche spezifische Beratung und Unterstützung an.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Kompetenzen

3.3.3.1. Prävention und Gesundheitsförderung von Einzelpersonen und/oder Gruppen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF beugen Schmerzen und podologischen Erkrankungen durch Beratung und Aufklärung von Einzelpersonen und Gruppen vor:

- Sie informieren und beraten Einzelpersonen und Gruppen bezüglich Fusspflege und geeignetem Schuhwerk
- sie leiten Risikopatientinnen und -patienten bei den Präventionsmassnahmen an, die auf ihre besondere Problematik abgestimmt sind
- sie fördern das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten durch situationsgerechte Massagen.

Dabei beziehen sie weitere Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens mit ein.

Handlungszyklus

- S'I Erfassen das Wissen und die bio-psycho-sozialen Ressourcen der Einzelperson. Erfassen die Bedürfnisse der Zielgruppe.
- A Analysieren die gesammelten Daten.
- P Planen das Vorgehen zur Aufklärung und wählen die geeigneten pädagogischen Massnahmen.
- R Setzen die Massnahmen zur Aufklärung um.
- E Beurteilen das Ergebnis ihrer Aufklärungsarbeit und treffen bei Bedarf weitere Massnahmen.

3.3.3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF erarbeiten mit weiteren Fachpersonen des Sozial- und Gesundheitswesens Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung.

Handlungszyklus

- S'I Informieren sich über Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Fachpersonen und über die verfügbaren regionalen Gesundheitsnetze.
- A Analysieren Bedarf und Bedürfnisse bezüglich Zusammenarbeit.
- P Planen Projekte zur Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.
- R Setzen die Projekte um.
- E Überprüfen die getroffenen Massnahmen und deren Zweckmässigkeit.

3.3.4. Arbeitsprozess 4: Führung und Praxisorganisation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF führen die podologische Praxis eigenverantwortlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Praxisführung umfasst die Administration, die Finanzplanung, die Buchführung, die Personalführung, die Materialbewirtschaftung, den Unterhalt der Praxiseinrichtung sowie die Erfassung und Archivierung der administrativen und behandlungsrelevanten Patientendaten. Dabei halten sie sich an die geltenden Gesetze und Richtlinien.

Kompetenzen

3.3.4.1. Finanz- und Rechnungswesen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF stellen die Buchführung und die Administration der Praxis sicher. Sie planen gemäss einem Finanzplan.

Handlungszyklus

- S'I Informieren sich über die Preisgestaltung.
Informieren sich über Angebot und Nachfrage bezüglich podologischer Leistungen.
- P Planen die jährlichen Aufwendungen.
- A Analysieren die Bilanz.
- R Führen die Buchhaltung.
- E Interpretieren den Betriebsabschluss.

3.3.4.2. Materialbewirtschaftung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF planen den Einkauf von Produkten und des Verbrauchs- und Arbeitsmaterials bedarfsgerecht und unter ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten. Sie gewährleisten die Lagerhaltung, den Unterhalt, die Einsatzbereitschaft und Entsorgung des Materials unter Berücksichtigung der geltenden Normen.

Handlungszyklus

- S'I Erheben den Bestand der erforderlichen Produkten und Materialien.
Informieren sich über Produkte und Materialien und deren Preis.
- A/P Prüfen die Eignung von angebotenen Produkten und Materialien und planen den Einkauf.
- R Schaffen die ausgewählten Produkte und Materialien an, führen sie im Praxisalltag ein und lagern und entsorgen sie fachgerecht.
- E Überprüfen die Betriebstauglichkeit der neu erworbenen Produkte und Materialien.

3.3.4.3. Betriebsführung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF sind verantwortlich für die Unternehmenspolitik und -strategie und halten sich an den Businessplan. Sie erstellen ein Praxisführungskonzept und gewährleisten den Informationsfluss gegenüber den Mitarbeitenden.

Sie setzen das Riskmanagement im Zusammenhang mit der selbstständigen Berufsausübung und möglichen Schadenereignissen um.

Sie verfügen über Grundkenntnisse des Arbeits- und Wirtschaftsrechts.

Sie betreiben Marketing unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Berufsverbands.

Handlungszyklus

- S'I Informieren sich über Änderungen der Gesetze und des Riskmanagements, über die Marktentwicklung und über Entwicklungen, die das Praxisführungskonzept beeinflussen.
- A Prüfen die Auswirkungen von Änderungen der Gesetze und des Riskmanagements sowie der Marktentwicklung auf die Berufspraxis und von Entwicklungen, die das Praxisführungskonzept beeinflussen.
- P Planen die nötigen Massnahmen für eine erfolgreiche Führung und Weiterentwicklung des Betriebs.
- R Stellen die Umsetzung der geltenden Gesetzesbestimmungen, der Unternehmensstrategie und der Führungsgrundsätze sicher. Sorgen für einen gezielten Informationsaustausch mit und zwischen den Mitarbeitenden.
- E Überprüfen den Erfolg der Betriebsführung.

3.3.4.4. Personalführung*Anwendungssituation*

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF sind verantwortlich für die Personalselektion sowie die Führung, Motivation und Qualifikation der Mitarbeitenden und der Lernenden/Studierenden.

Handlungszyklus

- S'I Informieren sich über die Ressourcen künftiger und der aktuellen Mitarbeitenden sowie der Lernenden/Studierenden.
- A Prüfen die Leistungen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden und der Lernenden/Studierenden.
- P Planen den Einsatz der Mitarbeitenden und der Lernenden/Studierenden sowie Massnahmen zur deren Förderung und Qualifikation.
- R Setzen die geplanten Massnahmen um.
- E Evaluieren die Personalführung regelmässig.

3.3.5. Arbeitsprozess 5: Qualitätssicherung

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF überprüfen die Wirkung ihrer podologischen Arbeit und leiten die entsprechenden Massnahmen ein.

Sie üben ihren Beruf auf der Grundlage ethischer Prinzipien aus.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen und geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie gewährleisten die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten, den Mitarbeitenden und den Partnern im beruflichen Umfeld.

Sie verfolgen sowohl die medizinischen und technischen Entwicklungen als auch die Gesetzesänderungen und ziehen die entsprechenden Schlüsse für die Berufsausübung und Praxisführung.

Sie erkennen den Fortbildungsbedarf bei sich und den Mitarbeitenden im Team; sie planen die eigene Fort- und Weiterbildung.

Sie tragen zur Berufsentwicklung bei.

Kompetenzen

3.3.5.1. Qualität der podologischen Leistungen

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF arbeiten interdisziplinär und achten bei den podologischen Behandlungen auf ein qualitativ hoch stehendes Angebot. Sie setzen neue Techniken sowie geeignete topische Produkte ein und nutzen aktuelles Wissen.

Sie sind für die Infektionsprävention und -kontrolle, die Dekontamination, die Desinfektion und die Sterilisation gemäss geltenden Vorschriften verantwortlich.

Sie halten die Sicherheitsvorschriften ein und befolgen die Grundsätze des Wohlbefindens, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Ethik bei der Patientenbehandlung.

Sie arbeiten eng mit Institutionen des Gesundheitswesens zusammen.

Sie gestalten die Kommunikation adressatengerecht.

Sie führen eine Patientendokumentation.

Sie befolgen die geltenden Normen.

Handlungszyklus

S'I/A Beschaffen sich die nötigen Informationen zur Beurteilung der Qualität ihrer Leistungen und werten diese aus.

P Planen die erforderlichen Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Alltag ein.

R Wenden die geltenden Hygiene- und Sterilisationsnormen an.

Halten ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand.

Setzen Produkte und Materialien fachgerecht ein.

Setzen Kommunikationstechniken und –methoden adressatengerecht um.

Stellen bei der Behandlung und Betreuung die situationsgerechte interdisziplinäre Zusammenarbeit sicher.

E Evaluieren die Qualität ihrer Leistungen.

3.3.5.2. Fort- und Weiterbildung

Anwendungssituation

Die stetige Weiterentwicklung der Materialien sowie Techniken und die veränderten Patientenbedürfnisse erfordern die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der dipl. Podologinnen und Podologen HF und der Mitarbeitenden.

Handlungszyklus

- S'I Informieren sich über die unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungsangebote.
- A Prüfen die Bildungsangebote im Hinblick auf ihre Bedürfnisse.
- R Nehmen regelmässig an Fortbildungen teil.
Stellen die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in der Berufsausübung sicher.
Unterstützen und fördern die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
- E Evaluieren den Nutzen aus den absolvierten Fort- und/oder Weiterbildungen.

3.3.5.3. Berufsentwicklung

Anwendungssituation

Die dipl. Podologinnen und Podologen HF betreiben Networking innerhalb des Gesundheitswesens, um die Kompetenzen der dipl. Podologinnen und Podologen HF bekannt zu machen.

Sie informieren sich über die Entwicklungen in der Gesundheitspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene.

Sie vertreten Berufsangelegenheiten.

Sie geben ihr Fachwissen an andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens und Angehörige verwandter Berufsgruppen weiter.

Sie informieren sich über die Entwicklungen des Podologie-Berufs innerhalb und ausserhalb von Europa.

Handlungszyklus

- S'I/A Informieren sich über vorgesehene Gesetzesänderungen und die verschiedenen Projekte im Gesundheitswesen.
Prüfen die Informationen.
- P Prüfen mögliche Optionen für die berufliche Weiterentwicklung.
- R Beteiligen sich an Veranstaltungen zur Förderung des Berufs.
- E Evaluieren regelmässig ihr berufliches Engagement.

3.4. Allgemeine inhaltliche Themenbereiche

Die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche gemäss Art. 7 Absatz 1 Lit. f MiVo HF werden im Verlauf der Ausbildung vermittelt.

4. Zulassung zum Bildungsgang

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Zum Bildungsgang sind Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen und die Bedingungen einer Eignungsabklärung erfüllen.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Bildungsanbieter sind verantwortlich für das Zulassungsverfahren und reglementieren dieses unter Einbezug der Praxis.

Sie entscheiden über die allfällige Dispensation der Kandidatinnen und Kandidaten von der Eignungsabklärung.

Für die Aufnahme in einen berufsbegleitenden Bildungsgang weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% in einer Podologiepraxis tätig sind, welche die Umsetzung der Kenntnisse und Kompetenzen gewährleistet.

Die Berufstätigkeit muss in jedem Fall vom Bildungsanbieter anerkannt sein.

4.3. Anrechenbarkeit

Die Bildungsanbieter überprüfen die Anrechenbarkeit von vorgängig erworbenen Kompetenzen. Angerechnet werden diejenigen Kompetenzen, die dem Bildungsgang Podologie entsprechen. Der Leistungsnachweis muss belegt werden.

Die Bildungsanbieter regeln die Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren schriftlich. Sie entscheiden über die Anerkennung von Kompetenznachweisen und über die Anpassung des Ausbildungsprogramms.

4.4. Einschlägigkeit

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Podologin/Podologe sowie die vorherigen Fähigkeitszeugnisse für Podologinnen und Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP) gelten gemäss Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 13.05.2005 als einschlägig.

5. Bildungsorganisation

5.1. Lehrplan

Für die Inhaber/innen des einschlägigen EFZ sowie des vorherigen Fähigkeitszeugnisses für Podologinnen und Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP) (vgl. Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 13.05.2005) umfasst der Bildungsgang 3600 Lernstunden. Der Bildungsgang kann berufsbegleitend angeboten werden.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die über einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, umfasst der Bildungsgang 5400 Lernstunden. Der Bildungsgang kann berufsbegleitend angeboten werden.

Bei den berufsbegleitenden Bildungsgängen ist eine Tätigkeit in der Podologie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% Voraussetzung.

5.2. Bildungsteile und ihre zeitlichen Anteile

Die Bildungsgänge mit 3600 Lernstunden und 5400 Lernstunden umfassen die Bildungsteile Schule und berufliche Praxis.

Bildungsteil Schule

In diesem Bildungsteil werden die theoretischen Kenntnisse und die Fertigkeiten vermittelt, welche zum Kompetenzerwerb erforderlich sind. Die Kenntnisse werden auf fiktive Situationen übertragen, bevor sie an Patientinnen und Patienten angewendet werden.

Bildungsteil berufliche Praxis

Die berufliche Praxis erlaubt den Studierenden die wesentlichen beruflichen Kompetenzen zu entwickeln. Die in der Schule erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden in den Praktikumsbetrieben auf reale berufliche Situationen übertragen. Durch die Behandlung an den Patientinnen und Patienten entwickeln die Studierenden ihre Berufsidentität und die Fähigkeit, berufliche Beziehungen mit Patientinnen und Patienten und weiteren Fachpersonen zu gestalten.

Training und Transfer in Schule und beruflicher Praxis

Anhand verschiedener Unterrichtsmethoden können die Studierenden ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in realitätsnahen Situationen üben, bevor diese bei den Patientinnen und Patienten zur Anwendung kommen. Die Studierenden entwickeln anhand methodischer Vorgehensweisen die Fähigkeit, berufliche Situationen zu analysieren und zu evaluieren und sich selber zu evaluieren.

Im Rahmen der beruflichen Praxis erhalten die Studierenden Gelegenheit, Fälle vorzustellen, Befunde zu analysieren und Hypothesen zu formulieren. Sie evaluieren die durchgeführten Behandlungen und werten ihre Leistungen aus.

Die Lernstunden für Training und Transfer umfassen rund 10% der Gesamtzahl der Lernstunden und sind ungefähr hälftig auf die beiden Bildungsteile verteilt.

Verteilung der Lernstunden auf Lernformen

Lernformen	Mit einschlägigem EFZ		Ohne einschlägiges EFZ	
	Vollzeit	Berufsbe- gleitend	Vollzeit	Berufsbe- gleitend
*Präsenzunterricht, inkl. ca. 5% Training und Transfer, sowie Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren	1200 (33%)	1200 (33%)	2020 (38%)	2020 (38%)
*Selbststudium der Unterrichtsinhalte; Vertiefungsarbeiten; Prüfungsvorbereitung; Diplomarbeit	960 (27%)	960 (27%)	1100 (20%)	1100 (20%)
*Praktische Ausbildung, inkl. ca. 5% Training und Transfer, begleitet und unbegleitet	1440 (40%)	720 (20%)	2280 (42%)	1200 (22%)
Anrechenbare Lernstunden aus der Berufstätigkeit	--	720 (20%)	--	1080 (20%)
Total Lernstunden	3600	3600	5400	5400

*Für diese Rubriken sind die Lernstunden als Richtgrößen mit einem Handlungsspielraum von 15% zu verstehen.

5.3. Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung

Der Bildungsanbieter trägt die Verantwortung für den Bildungsgang und gewährleistet die theoretische und praktische Ausbildung.

Die Bildungsteile werden durch ein berufspädagogisches Konzept verbunden. Es gewährleistet die Koordination der Bildungsteile und stellt eine gemeinsame Strategie zum Erwerb der im Berufsprofil beschriebenen Kompetenzen sicher.

Der Bildungsanbieter informiert die Praktikumsbetriebe über den Lehrplan im Allgemeinen.

Er formuliert die Lernziele der praktischen Ausbildung; dabei berücksichtigt er die Anliegen der Praktikumsbetriebe.

5.4. Anforderungen an die Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11 und 12 MiVo HF).

5.5. Anforderungen an die Praktikumsbetriebe

Die Praktikumsbetriebe sind für die praktische Ausbildung verantwortlich. Sie halten sich an die in Art.10 MiVo HF formulierten Vorgaben.

Sie ermöglichen den Studierenden durch die erforderliche Infrastruktur und Betreuung, die vorgeschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Die Studierenden werden von einer Fachperson begleitet. Diese verfügt über einen Abschluss als dipl. Podologin HF / dipl. Podologe HF oder über einen gleichwertigen Abschluss. Als gleichwertig gelten die Abschlüsse als „pédicure“, „pédicure-podologue“ sowie „podologue“ und das Diplom nach bestandener höherer Fachprüfung (vormals Lehrmeisterdiplom) des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) sowie weitere Abschlüsse, die als äquivalent anerkannt werden.

Diese Fachperson weist sich über zwei Jahre podologische Berufserfahrung und eine berufspädagogische Qualifikation im Umfang von 100 Lernstunden aus. Bereits erbrachte pädagogische oder berufspädagogische Bildungsleistungen und Erfahrung können angerechnet werden.

6. Qualifikationsverfahren

6.1. Allgemeine Bestimmungen

Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach Ziffer 3.3. des Rahmenlehrplans im Bildungsgang erworben worden sind.

Die Bildungsanbieter erlassen ein Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion.

6.2. Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Qualifikationsverfahren während des Bildungsgangs

Die Bildungsanbieter erstellen eine Promotionsordnung⁴, in der die einzelnen Promotions-schritte definiert sind.

Die theoretischen und praktischen Leistungen der Studierenden werden regelmässig beurteilt. Zur Fortsetzung des Studiums und zur Zulassung zum Diplomexamen müssen die Studierenden in Schule und Praktikumsbetrieben genügende Leistungen nachweisen.

Qualifikationsverfahren am Ende des Bildungsgangs

Am Ende des Bildungsgangs findet ein Diplomexamen statt. Die Verantwortung liegt beim Bildungsanbieter.

Das Diplomexamen besteht aus folgenden Teilen:

- a) Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
- b) Praktische Prüfung
- c) Prüfungsgespräch

6.3. Zulassungsbedingungen zum Diplomexamen

Die Studierenden werden zum Diplomexamen zugelassen, wenn sie die in der Promotionsordnung des Bildungsanbieters festgelegten Bedingungen erfüllen.

6.4. Durchführung des Diplomexamens

Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit richtet sich auf das Arbeitsfeld und dessen Kontext aus. Die Arbeit zeigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld.

In der praktischen Prüfung wird der Kompetenzerwerb anhand von beruflichen Situationen nachgewiesen.

Im Prüfungsgespräch beweist die/der Studierende ihre/seine Fähigkeit, unterschiedliche berufliche Situationen zu analysieren und ihr/sein Wissen zu übertragen.

Bei der Durchführung der Diplomprüfung und der Bewertung der Leistungen der Studierenden wirken externe Expertinnen und Experten aus den zuständigen OdAs mit.

⁴ MiVo HF Art. 8

6.5. Bewertung und Gewichtung der Lernleistungen und Promotion

Für die Beurteilungen der Kompetenzen verwendet der Bildungsanbieter geeignete Instrumente.

6.6. Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Studierende/ein Studierender das Diplomexamen nicht, hat sie/er die Möglichkeit, den

- Prüfungsteil a) einmal zu überarbeiten
- Prüfungsteil b) frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung einmal zu wiederholen
- Prüfungsteil c) einmal zu wiederholen.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

6.7. Diplom

Das Diplom als dipl. Podologin HF/ dipl. Podologe HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Teile des Diplomexamens bestanden hat.

6.8. Beschwerdeverfahren

Die/der Studierende kann gegen einen negativen Promotionsentscheid Beschwerde erheben. Das Beschwerdeverfahren ist durch die zuständige Instanz des jeweiligen Kantons geregelt.

6.9. Studienunterbruch/-abbruch

Wer das Studium am Ende einer Ausbildungsphase unterbrechen oder abbrechen muss, erhält vom Bildungsanbieter eine Bestätigung. Diese gibt Auskunft über die Studiendauer, die Präsenzzeit, die erbrachten Lernleistungen, die Kompetenznachweise und deren Bewertung. Bei einer allfälligen Studienfortsetzung innerhalb einer Frist von drei Jahren werden die als erworben beurteilten Kompetenzen angerechnet.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1. Titelführung

Die Inhaber/innen eines Abschlusses als „pédicure“, „pédicure-podologue“ und „podologue“ der Kantone Genf und Waadt oder des Diploms nach bestandener höherer Fachprüfung (vormals Lehrmeisterdiplom) des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV), die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sind berechtigt, den neuen Titel zu führen.

7.2. Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

7.3. Erlass

Erlassen von der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit - OdASanté.

Bern, den 3.11.2010

Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident

7.4. Genehmigung

Genehmigt vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

Bern, den 12.11.2010

Dr. Ursula Renold
Direktorin

8. Anhang

8.1. Glossar

Berufsprofil	Das Berufsprofil beschreibt die berufliche Qualifikation von HF-Absolventinnen und Absolventen als Fähigkeit, eine definierte Verantwortung für beschriebene Arbeitsprozesse in einem bestimmten Arbeits(um)feld wahrzunehmen.
Berufspädagogisches Konzept	Das berufspädagogische Konzept definiert die Organisation der Ausbildung und die Lernprogression zum Kompetenzerwerb.
Bildungsanbieter	Als Bildungsanbieter gelten alle Organisationen, die Bildungsgänge HF anbieten. Dies können öffentliche oder private Bildungsanbieter sowie weitere Organisationen sein, die über die nötige personelle und räumliche Infrastruktur für die Durchführung von Bildungsgängen HF verfügen.
Biomechanik	Die Biomechanik befasst sich mit Funktionen und Strukturen von Bewegungsapparat und Bewegungen von biologischen Systemen – Mechanik vom Gehen und Stehen.
Fachperson(en)	Mitglieder der intra- und interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen.
Klinische Zeichen	Objektiv beobachtbare Zeichen bei Patientinnen und Patienten Quelle : Bates Barbara, Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992 (Übersetzung Arbeitsgruppe RLP Podologie HF)
Kurativ	Massnahmen zur Heilung der festgestellten Krankheit.
Lernstunden	Definition gemäss Art. 42 BBV: Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren sowie die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.
Medizinische Risikopatientinnen und -patienten	Der Begriff „Medizinische Risikopatientinnen- und patienten“ richtet sich nach der Definition von Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) in Absprache mit der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP). Die Definition kann eingesehen oder gratis bezogen werden beim Schweizerischen Podologen-Verband (SPV ; www.podologie.ch), sowie bei der Société Suisse des Podologues (SSP, www.podologues.ch) und der Unione Podologi della Svizzera Italiana (UPSI, www.unione-podologi-svizzera.ch). Die Definition (in den drei Landessprachen) kann ebenfalls auf der Webseite von OdASanté (www.odasante.ch) aufgerufen werden. ⁵
Multimorbidität	Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Krankheiten bei einer einzelnen Person.
Orthonyxie-	Techniken, die bei Nagelspannen bzw. Nagelkorrekturspannen zur

⁵ Änderung vom 12.12.2014.

Techniken	Anwendung kommen.
Palliativ	Therapie zur Linderung von Leiden und zur Verbesserung der Lebensqualität, wenn eine ursächliche Behandlung nicht durchgeführt werden kann.
PET	Professional Education and Training ist die englische Übersetzung für Berufsbildung. Die Übersetzung für "höhere Fachschulen" lautet: "Colleges of professional education and training".
Praktikumsbetriebe	Z.B. Podologiepraxen, Spitäler, Kliniken, Heime
Symptom	Subjektive Beschwerden der Patientinnen und Patienten Quelle : Bates Barbara, Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992 (Übersetzung Arbeitsgruppe RLP Podologie HF)
Topisch	Lokal, örtlich; örtliche, v.a. oberflächliche, nicht systemische Anwendung, z.B. Salben, Cremes, Tropfen.

8.2. Quellenangabe

Bates Barbara	Guide de l'examen clinique, St-Hyacinthe, Arnette, 1992
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
EQF	European Qualification Framework (EQF); Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Brüssel, den 8.7.2005 SEK (2005) 957 Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen auf dem Weg zu einem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de
FUSTIER Michel	La résolution de problèmes, méthodologie de l'action, Paris, Ed. ESF, 1989
Glossar zum Kopenhagen-Prozess	Glossar der geläufigen Terminologie im Kopenhagen-Prozess. BBT, 14.12.2006 www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de
Leitfaden RLP HF	Leitfaden des BBT vom 31. März 2006 zur Erstellung von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/index.html?lang=de
MiVo HF	Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html

9. Änderung zum Rahmenlehrplan

Rahmenlehrplan vom 12.11.2010
für Bildungsgänge der höheren Fachschulen des Bildungsgangs Podologie HF.

Die Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Erlass

Bern,

18.11.14

Nationale Dachorganisation
der Arbeitswelt Gesundheit – OdASanté

Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident

Schweizerischer Verband Bildungszentren
Gesundheit und Soziales – BGS

Dr. Christian Schär
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 12. DEZ. 2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Änderungen Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Podologie“ vom 12.12.2014

Fussnote	Betreff
1	<p>Änderung der Trägerschaft: Einbezug einer zusätzlichen Organisation in die Trägerschaft. Vorher: „Die Trägerin des vorliegenden Rahmenlehrplans ist die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté)“</p>
5	<p>In der Rubrik „Medizinische RisikopatientInnen“ wird neu auf die offizielle Definition von Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) hingewiesen, damit Unstimmigkeiten mit der Verordnung EFZ Podologe vermieden werden können. Vorher: „Patientinnen und Patienten mit folgenden Erkrankungen: - Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes) - Erkrankungen im rheumatoiden Formenkreis (z.B. chronische Polyarthritits) - Infektionskrankheiten (z.B. Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus-MRSA) - Durchblutungsstörungen (arterielle und venöse) Patientinnen und Patienten mit neurologischen Faktoren (z.B. Polyneuropathie, Hemiplegie, Paraplegie, Multiple Sklerose, Poliomyelitis usw.) Spätfolgen regelmässiger Medikamenteneinnahmen (z.B. Immunsuppressiva, Antikoagulantien, Cortison) Patientinnen und Patienten mit Koagulationsstörungen Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen“</p>